

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1005

Univ.-Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm., Tübingen
Die Bedeutung von sogenannten Sprech- und Neuverhandlungsklauseln in Projektfinanzierungsverträgen am Beispiel von Stuttgart 21

Seite 1010

Dr. Falk Mylich, Freiburg
Die Einlage des atypisch stillen Gesellschafters und die zur Rückzahlung bestellten Sicherheiten im Insolvenzverfahren der Handelsgesellschaft
- zugleich kritische Besprechung von BGH, Urteil vom 28.6.2012 = WM 2012, 1874 -

Seite 1016

BGH, 11.4.2013 –
Zur Anwendung von § 51a WPO a.F. auf Schadensersatzansprüche gegen einen Wirtschaftsprüfer wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten aus einem Mittelverwendungskontrollvertrag

Seite 1023

BFH, 15.1.2013 –
Keine Haftung - hier: des Leiters der Wertpapieradministration eines deutschen Kreditinstituts - wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung bei Anonymität der mutmaßlichen Haupttäter

Seite 1026

VG Arnsberg, 5.4.2013 –
Zu einstweiligem Rechtsschutz im Hinblick auf die Eröffnung eines Girokontos bei einer Sparkasse durch den Kreisverband einer politischen Partei

Seite 1027

BGH, 29.4.2013 –
Unpfändbarkeit der Auskunfts- und Einsichtsansprüche nach § 51a GmbHG

Seite 1040

BGH, 25.4.2013 –
Zur Unwirksamkeit von Vorausverfügungen nach Ablauf der in § 110 Abs. 1 InsO genannten Frist

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm., Tübingen

Die Bedeutung von sogenannten Sprech- und Neuverhandlungsklauseln in Projektfinanzierungsverträgen am Beispiel von Stuttgart 21 1005

Dr. Falk Mylich, Freiburg

Die Einlage des atypisch stillen Gesellschafters und die zur Rückzahlung bestellten Sicherheiten im Insolvenzverfahren der Handelsgesellschaft - zugleich kritische Besprechung von BGH, Urteil vom 28.6.2012 = WM 2012, 1874 - 1010

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 11.4.2013 * Zur Anwendung von § 51a WPO a.F. auf Schadensersatzansprüche gegen einen Wirtschaftsprüfer wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten aus einem Mittelverwendungskontrollvertrag 1016

Bundesfinanzhof 15.1.2013 * Keine Haftung - hier: des Leiters der Wertpapieradministration eines deutschen Kreditinstituts - wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung bei Anonymität der mutmaßlichen Haupttäter 1023

OLG Koblenz 17.4.2013 Zur Haftung des Drittschuldners bei Verletzung seiner Auskunftspflicht sowie zu den Anforderungen an den Anfechtungstatbestand der vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung 1025

VG Arnsberg 5.4.2013 * Zu einstweiligem Rechtsschutz im Hinblick auf die Eröffnung eines Girokontos bei einer Sparkasse durch den Kreisverband einer politischen Partei 1026

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 29.4.2013 * Unpfändbarkeit der Auskunfts- und Einsichtsansprüche nach § 51a GmbHG 1027

Bundesgerichtshof 11.4.2013 Versagung der Restschuldbefreiung wegen einer Insolvenzstraftat nach Durchführung des Schlusstermins, in der Wohlverhaltensperiode und vor Abschluss des Insolvenzverfahrens nur, wenn die Verurteilung spätestens zum Schlusstermin bzw. bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung in Rechtskraft erwachsen ist 1029

Bundesgerichtshof 11.4.2013 Zum Umfang der Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts, wenn der Gläubiger einen Grund glaubhaft gemacht hat, der die Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigt 1030

Bundesgerichtshof 11.4.2013 Zur Glaubhaftmachung eines Eröffnungsgrundes, wenn der Gläubiger nach Ausgleich seiner Forderung im Eröffnungsverfahren seinen Antrag weiterverfolgen will 1033

Bundesgerichtshof 11.4.2013 Keine Rechtswirkung im Zweitverfahren, wenn das Anfechtungsrecht des Verwalters in einem ersten Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren verfristet oder verjährt ist 1035

Bundesgerichtshof	25.4.2013		Beschwerderecht des Schuldners gegen Überleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in ein Regelinsolvenzverfahren; kein Beschwerderecht des Gläubigers gegen Eröffnung des Verfahrens auf Eigenantrag des Schuldners als Verbraucherinsolvenz	1036
Bundesgerichtshof	25.4.2013	*	Zum Besitzrecht des Insolvenzschuldners, wenn ein absonderungsberechtigter Gläubiger im Wege der Zwangsverwaltung in weiterhin selbstgenutztes Wohneigentum vollstreckt; zur Befugnis des Insolvenzverwalters, die Inbesitznahme des Wohneigentums für die Insolvenzmasse durchzusetzen, wenn der weitere Gebrauch des selbst genutzten Wohneigentums dem Insolvenzschuldner von der Gläubigerversammlung oder dem Insolvenzverwalter nicht gestattet worden ist	1037
Bundesgerichtshof	25.4.2013		Zur Unwirksamkeit von Vorausverfügungen nach Ablauf der in § 110 Abs. 1 InsO genannten Frist	1040
Bundesgerichtshof	25.4.2013	*	Zur Vorsatzanfechtung gegenüber einem Versicherungsmakler als zweiten Leistungsmittler	1044

Bücherschau

Heinz-Dieter Assmann/ Uwe H. Schneider (Hrsg.)	Wertpapierhandelsgesetz, 6. Aufl. Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Matthias Casper, Münster	1047
Wolfgang Vahldiek (Hrsg.)	Datenschutz in der Praxis	1048

wm-seminare.de

WM Seminare

FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act – Final Regulations und IGA

11. Juni 2013

FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act – Final Regulations und IGA

u.a. Überblick über aktuelle Entwicklung, Registrierungsprozess, Kundenidentifizierung und -dokumentation, Reportingverpflichtungen, Prüfung der Einhaltung der FATCA-Verpflichtungen, Datenschutzaspekte, Verhältnis FATCA zu QI-Verfahren

11. Juni 2013 Frankfurt Marriott Hotel

Informationen: Tel. 069 2732 553

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV